



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/2255
Titel	Quartierplan.
Datum	25.11.1897
P.	754

[p. 754] A. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1897 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der Asylstraße, der Hegibachstraße, der Freien Straße und der Eidmattstraße zur Genehmigung.

B. Nachdem der Quartierplan vom 25. September 1896 im Amtsblatte ausgeschrieben worden war, rekurrirten dagegen J. Dummler, G. Streuli-Wüest, die Genossenschaft Eigenheim, E. Vorn und F. Schudel.

Am 29. April 1897 wies der Bezirksrat die Rekurse von Schudel und Eigenheim ab und schrieb die Rekurse von Dummler und Streuli als teils gegenstandslos, teils durch Vergleich erledigt ab, wogegen der Rekurs Vorn gutgeheissen wurde.

Am 2. September 1897 hat der Regierungsrat den Rekurs Schudel gegen den Entscheid des Bezirksrates abgewiesen. Zur Zeit ist, wie aus dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei ersichtlich, bei dien sein kein Rekurs mehr anhängig.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen:

1. einer Längsstraße von der Eidmattstraße bis zur Hegibachstraße,
2. einer Querstraße von der Asylstraße nach der Freienstraße.

Die Längsstraße, in der Verlängerung der Streulistraße von der Eidmattstraße nach der Hegibachstraße führend, erhält eine Fahrbahnbreite von 6 m, 2 Trottoirs von je 2 m Breite, bergseits einen Vorgarten von 4 m und talseits einen solchen von 3 m Tiefe, also einen Baulinienabstand von 17 m.

Von der Eidmattstraße bis zur Kreuzung mit der projektirten Querstraße erhält sie eine Steigung von 3,05 % und von da an bis zur Hegibachstraße 1,02%.

Die Querstraße ungefähr parallel zur Eidmattstraße, verbindet die Asylstraße mit der Freienstraße und erhält bei einem Baulinienabstand von 18 m eine Fahrbahn von 6 m, 2 Trottoirs und 2 Vorgärten von je 3 m Breite. Ihre durchgehend gleiche Steigung von der Freienstraße nach der Asylstraße beträgt 4,4%.

Der Genehmigung dieses Quartierplanes steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan für das Gebiet zwischen der Asylstraße, der Hegibachstraße, der Freienstraße und der Eidmattstraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]